

Staat und Beamte.

Von Regierungsassessor Dr. Bosse.

Zwei Grundsätze des neuen Reichsrechtes sind es, die den Inhalt des Amtes eines Staatsbeamten und sein Verhältnis zum Staat und zur Allgemeinheit bestimmen: nach Artikel 130 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 sind die Beamten Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei, und allen Beamten wird die Freiheit ihrer politischen Gesinnung gewährleistet. Und auf der Grundlage des Artikels 128 der Reichsverfassung steht allen Beamten entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen der Aufstieg bis zu den höchsten Staatsämtern offen. Es wird auch von vielen der jetzt so oft gescholtenen „alten“ Beamten nicht bestritten, daß eine vorurteilslose Anwendung dieser beiden Grundsätze dazu beitragen muß, der Gesamtheit der Beamten ihre Arbeitsfreudigkeit zu erhalten und damit ein ungeheures Ausmaß der Staatsmaschine sicherzustellen, und daß unter der Herrschaft des alten Systems leider allzu häufig und nicht zum Vorteil der Sache gegen diese heute als selbstverständlich erscheinenden Maximen verstoßen wurde. Nicht nur, daß früher von einer Freiheit der politischen Betätigung kaum die Rede sein konnte, wenn diese politische Betätigung sich gegen die in der Staatsverwaltung „herrschende Richtung“ auswirkte: wie oft ist es vor dem Kriege in den ruhig denkenden Kreisen der höhern Beamenschaft bedauert worden, daß die Regierung sich die talkräftige Mitarbeit dieses oder jenes besonders tüchtigen Mittelbeamten an verantwortlicher Stelle nicht durch seine Berufung in ein den höhern Beamten vorbehaltenes Amt sicherte.

Wenn man in diesen Grundzügen auch mit der sozialdemokratischen Lehre und dem „Vorwärts“ als ihrem Hauptverfechter einig gehen kann, der in der letzten Zeit mit zunehmender Schärfe den Wünschen nach einer „Demokratisierung“ der Staatsverwaltung seine Spalten zur Verfügung stellt, so beziehen sich die in ihrer Wirkung verhängnisvollen Unstimmigkeiten auf die jetzt beliebte praktische Durchführung dieser Grundsätze. Nicht dagegen gilt es hier anzukämpfen, daß gegenwärtig ein der Öffentlichkeit in seiner ganzen Ausdehnung schwerlich bekannter „Beamtensturz“ stattfindet, bei dem — und darin unterscheidet sich die jetzige Praxis nicht von der früheren einseitigen Übung — offenbar die Zugehörigkeit der neuen Beamten zu einer der Parteien der gegenwärtigen parlamentarischen Mehrheit die Richtschnur bildet. Da die Beamten sich als Diener der Volksgesamtheit und nicht einer Partei zu fühlen haben, ist es vornehmlich, daß in die Beamenschaft auch Vertreter anderer politischer Auffassungen eintreten, als es bisher Gebrauch war. Und es kann vorbehaltlos anerkannt werden, daß die Regierung dem oben erwähnten Grundsatz des Artikels 130 der Reichsverfassung Geltung zu verschaffen sich bemüht, wonach allen Beamten die Freiheit ihrer politischen Gesinnung gewährleistet ist. Auch gegen die in manchen Fällen nicht gerade besonders rücksichtsvolle Art, in der zur Ermöglichung des Beamtenstuzes alten Staatsbeamten ohne eine Anführung von Gründen ihre Stellen aufgekündigt werden, sollen sich diese Ausführungen nicht richten. Dazu stehen wir zu sehr in einer Zeit drängender Entwicklung und innerpolitischer Umwälzung, als daß auf der peinlichen Beobachtung der allen Einzelverhältnissen angepaßten Formen bestanden werden könnte. Was entscheidend ist und was bei einem Fortgange auf den neuerdings eingeschlagenen Bahnen zu einer Entwertung des Amtes, zur allgemeinen Erschütterung des Beamtengeistes und des Standesbewußtseins und damit rasch zu katastrophalen Zuständen führen muß, von denen Ansätze bereits beobachtet werden können, ist die Frage der Vorbildung der Beamten.

Gewiß kommt es gegenüber den vielen neuen Aufgaben, die an die Auffassungsgabe und Anpassungsfähigkeit der Beamten die höchsten Anforderungen stellen, nicht allein auf Examinatorfolge an. Sicherlich ist es eine für die „Prädikatsbeamten“ in den Amtszweigen der praktischen Verwaltung besonders betrübliche Erfahrung, daß ihre zumeist in ehrlischer Arbeit errungenen Prüfungserfolge offenbar gegenwärtig ganz besonders gering bewertet werden, weil die Prüfungen unter dem alten Regime in einer Zeit anderer Richtung abgelegt wurden, eine Last, die dem Staat zunehmend den Verlust wertvoller Arbeitskräfte kostet. Aber vielleicht ist der oft erhobene Vorwurf gegen das frühere System nicht unberechtigt gewesen, daß den häufig auch von Zufälligkeiten abhängigen Prüfungsergebnissen eine zu große Bedeutung beigemessen wurde. Worauf heutzutage in sämtlichen Amtszweigen lebhafter Berührung mit dem täglichen Leben besonderes Gewicht zu legen ist, das ist die Fähigkeit, sich in allen oft plötzlich herantretenden und von dem bisher üblichen abweichenden Lagen zurecht zu finden und sich das auf gegenseitiges Verständnis gegründete Vertrauen der zur Wahrnehmung der Lebens- und Berufsinteressen der Allgemeinheit eingesetzten Vertreter der Selbstverwaltung zu gewinnen und zu erhalten. Von Seiten der sozialdemokratischen Presse, z. B. in einem Aufsatz des Regierungsassessors v. Harnack „Sozialisten als Beamte“ in der Glocke Nr. 188 vom 2. August 1919, wird als Vorzug der Beamten aus dem sozialistischen Lager ihr „inniger Kontakt mit der breiten Masse“ gepriesen, der sie besonders befähigt erscheinen ließe, in wichtigen Staatsämtern als die unmittelbaren Organe der Verwaltung die festesten Stützen der Staatsorganisation zu sein. Es sei erlaubt, die Richtigkeit dieser an eigener Wertung nicht gerade bescheidenen Behauptung mit einem großen Fragezeichen zu versehen. Nicht, weil es immerhin zweifelhaft sein kann, ob, besonders in den Großstädten, bei der heutigen Gestaltung der Dinge ein Beamter aus den Reihen der Mehrheitssozialisten einen innigeren Kontakt mit der breiten Masse hat als irgendein Vertreter anderer politischer Überzeugung; nur bei den Anhängern der Unabhängigen Partei liegt die Sache klar zugunsten der Mehrheitssozialisten. Aber — und dem ist der entscheidende Wert beizumessen — es muß bestritten werden, daß, vornehmlich in den verantwortlichen Beamtenstellen der Provinz, zu der Herstellung des Vertrauens zwischen dem Beamten einerseits und den ihm beigegebenen Vertretern der Selbstverwaltung und der Bevölkerung des von ihm verwalteten Bezirks auf der andern Seite unbedingt die Übereinstimmung auch in der Parteirichtung erforderlich ist. Dieses Vertrauen mag durch gleiche politische Auffassung gewiß gefördert werden; aber es wird begründet durch rein menschliche Eigenschaften, die vom Parteibekennnis unabhängig sind, und zwar um so stärker, je beschränkter der räumliche Wirkungsbereich des Beamten und je lebhafter seine persönliche Berührung mit der Bevölkerung seines Bezirks ist. Auch v. Harnack dürfte es aus seiner früheren Tätigkeit in der preussischen Staatsprovinzialverwaltung nicht unbekannt geblieben sein, eines wie großen Maßes der Zuneigung und Beliebtheit sich Verwaltungsbeamte in der Provinz erfreuen konnten, weil es ihnen gegeben war, in der Behandlung der Menschen und der Dinge den richtigen Ton zu finden. Mit Parteipolitik hat das nichts oder wenig zu tun. Die Wichtigkeit dieser praktischen Eigenschaften soll also nicht verkleinert werden; aber es geht doch auf der andern Seite nicht an, die Bedeutung einer gründlichen wissenschaftlichen und praktischen Vorbildung des Beamten für das zu übertragende Amt vollständig in den Hintergrund zu drängen. Ich gehe hier mit gutem Grund nicht so weit, wie der Regierungsassessor v. Harnack in dem erwähnten Aufsatz, der die „Verwaltungstechnik“, das Verwaltungshandwerk, die Kunstgriffe bei Erlass einer Verfügung, bei Erstattung eines Berichts als etwas für die sozialdemokratischen Beamten besonders Erlernenswertes hinstellt. Ach nein, darauf kommt es wirklich nicht an. Diese Außerachtlassen können von Hilfskräften erledigt werden und sind mit gesundem Menschenverstand, weil diese schwarze Kunst

rationell zur Ordnung und Übersichtlichkeit der Arbeit geschaffen ist, in kurzer Zeit zu begreifen. Was aber ohne Vorbildung und ohne Erfahrung in der Amtstradition im guten Sinne dem neuen Beamten zu bewältigen nicht gelingen kann, ist die planvolle Fortführung begonnener und die Inangriffnahme neuer Arbeiten unter geschickter Anpassung an die bisherige Entwicklung und an die besondern sächlichen und räumlichen Verhältnisse des Einzelfalles. Das läßt sich wohl erlernen, aber nicht erziehen, etwa, um nur ein Beispiel zu nennen, durch die erfolgreiche Tätigkeit in dem auf ganz andern Gebieten liegenden Genossenschaftswesen, und erst recht nicht durch die irgendeine und irgendwann bewiesene Fähigkeit des geschickten Umgangs mit Menschen. Auch von sozialdemokratischer Seite wird die Wichtigkeit der Vorbildung in dem gekennzeichneten Sinne nicht verkannt. Wenn daher die Berufung von Personen ohne jedes Maß von Ausbildung und praktischer Erfahrung für das von ihnen wahrzunehmende Amt unter allen Umständen wieder aufgegeben werden muß, soll nicht die Sache empfindlichsten Schaden leiden, so wird man andererseits über die Art der Ausbildung und über den zu fordernden Nachweis dieser erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse bald einig werden können. Wieweil hierbei während der Übergangszeit zu geordneten Zuständen die Anforderungen nachgelassen werden können, dafür läßt sich eine auf alle Spezialverhältnisse anwendbare Regel nur schwer finden. Das Ziel muß sein, daß in die Beamtenstellen der unmittelbaren und auch der nach Durchführung der bestehenden Kommunalisierungspläne an Wichtigkeit unendlich wachsenden mittelbaren Staatsverwaltung nur Personen gesetzt werden, die entweder nach Erfüllung der Schulpflicht und Ausbildung bei den betreffenden Verwaltungsbehörden (auch die Verwaltungsschulen und -hochschulen kommen für die Ausbildung in Betracht) durch eine staatlich anerkannte Prüfung ihren wissenschaftlichen und praktischen Befähigungsnachweis erbracht oder in dem bislang üblichen Entwicklungsgang die große Staatsprüfung für Gerichts- oder Verwaltungsbeamte bestanden haben. Und aus dem jetzt wie früher gleichermaßen großen Interesse des Staates an der Erhaltung des Standesbewußtseins in seinen Beamten, deren Stolz auf das von ihnen bekleidete Amt und auf ihre Vertrauensstellung das Band zu Staat und Volksgemeinschaft knüpft und die beste Bürgschaft für ihre erzieherische Amtstätigkeit bildet, folgt weiter die Notwendigkeit, die Bewerber auch auf ihre moralische Eignung hin zu prüfen. Dieses Maß an Vorbildung hat als Grundforderung für alle Beamten der allgemeinen Staats- und Kommunalverwaltung zu gelten; inwiefern den speziellen Bedürfnissen bestimmter Ämter und Amtszweige Rechnung zu tragen ist, bleibt besonders zu prüfen. Für die in der Organisation obere Behörden kommt zur Besetzung von Beamtenstellen die Auswahl unter den Beamten nachgeordneter Dienststellen neben den speziellen Anwärtern in Frage; die Anforderungen an die Vorbildung und praktische Eignung werden entsprechend dem größeren räumlichen und sächlichen Wirkungsbereich wachsen, je höher das wahrzunehmende Amt in dem Behördenaufbau gesteckt ist.

Im Anschluß an diese grundsätzlichen Ausführungen noch einige Worte über die Besetzung der Landratsposten. Keine Beamtenkategorie im ganzen Reiche hat so viele, nur zum kleinen Teile und nur für gewisse Gebiete Preussens begründete Anfeindungen erdulden müssen wie der preussische Landrat. Alle die guten Eigenschaften des Amtes in seiner alten Bestalt und die großen Arbeitsleistungen und Erfolge seiner Träger auf dem Gebiete der staatlichen und der Kreiskommunalverwaltung sind ohne Dank, ohne Anerkennung vergessen, weil einzelne Landräte in mißverständlicher Auffassung ihrer Stellung eine einseitig parteipolitische Haltung eingenommen haben. Wie ungerecht auch heute noch, nachdem der größte Teil der besonders mißliebigen und im alten Regime festwurzelnden Landräte aus dem Amt geschieden ist, in der der Regierung nachstehenden Presse die Sachlage beurteilt wird, läßt ein Artikel des Vorwärts, Nr. 398 vom 4. August 1919: „Neue Beamte!“ erkennen, der die Forderung nach der Erneuerung von Kreissekretären zu Landräten erhebt, „weil die übergroße Zahl der Landräte auch heute noch, wie ehedem, der privilegierten Kaste angehört, und diese Landräte meist lediglich Repräsentanten sind, während die eigentliche Leistung des Landratsamtes in den Händen der Kreissekretäre liegt“. Kein Verdächtigter wird bestreiten, daß, wo die Verhältnisse in der Tat so sind, wie der Vorwärts es unterstellt, ein tüchtiger Kreissekretär der berufene Landrat ist, und daß auch sonst befähigte Kreissekretäre und andre im Reiche bekannte oder unpopuläre Beamte für die Besetzung von erledigten Landratsposten in die Wahl kommen und auch die ihnen bisher gänzlich unbekannt, im Gefolge des Krieges und der Nationalisierung mit den mannigfachen Hilfsunternehmungen der Selbstverwaltung besonders gewachsenen Kreiskommunalgeschäfte werden bewältigen können. Aber zur Ehrenrettung der Landräte muß betont werden, daß der Verfasser des erwähnten Vorwärts-Artikels wahrscheinlich mit der Laterne suchen muß, bis er unter den heutigen Verhältnissen noch einen Landrat findet, der nur eine Statistenrolle spielt. Um nur ein mir persönlich geläufiges Beispiel zu nennen, das sich beinahe beliebig vermehren ließe; einem Landrat in einem politisch stark umkämpften Kreise des Ostens — es handelt sich also wohlgerneht nicht um den Westen des Vaterlandes, dessen Landräte von jeher nicht in gleichem Maße in das politische Getriebe gezogen wurden — waren vor dem Kriege zwei Assessoren als Hilfsarbeiter beigegeben; das landrätliche Bureau stand unter der Leitung von drei Kreissekretären, um die vielen sonst beschäftigten Beamten und Hilfskräfte der staatlichen Verwaltung nicht noch aufzuführen. Die beiden Assessoren und zwei der Kreissekretäre wurden neben mehreren der andern Kreisbeamten zu Kriegsbeginn unter die Fahnen gerufen und konnten während der Kriegsdauer nicht ersetzt werden. Dem Landrat und dem dritten der Kreissekretäre lag die verantwortliche Bewältigung der ins Unermeßliche wachsenden Geschäfte allein ob mit dem Erfolge, daß dieser nach der Ansicht des Vorwärts „der privilegierten Kaste angehörende“ Landrat sich jetzt des uneingeschränkten Vertrauens seines ganzen Kreises mit Einschluß der Mehrheitssozialisten erfreut. Wie kann man in diesem Falle und bei, wie gesagt, zahlreichen ähnlich liegenden Beispielen von einer reinen Repräsentantentätigkeit des Landrates sprechen!

Aber wie dem auch sei, worauf es ankommt, das hat auch die in Berlin am 24. Juli 1919 gegründete Zentralarbeitsgemeinschaft für Beamte innerhalb der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands durchaus zutreffend in der besondern Betonung des Grundsatzes als eines ihrer Hauptziele erkannt: „Diene dem Ganzen aus staatsbürgerlicher Pflicht durch hingebende ernste Arbeit in Beruf und Politik.“ Sache des Staates wird es sein, den Beamten durch gerechte und zweckentsprechende Gestaltung ihres Amtsverhältnisses die hingebende Arbeit zu ermöglichen und zu erleichtern. In dem gemeinsamen Bestreben, ihr Bestes zum Wohle des Staates und der Volksgemeinschaft, deren Diener sie sind, pflichtgemäß einzusetzen, werden sich dann die Beamten der „alten und neuen Schule“ begegnen. Und jeder ehrliehen und ehrlieh verfaßten Überzeugung, auch wenn sie von anderer Lebensauffassung ausgeht, wird von den Beamten, die durch ihre Mitarbeit in den Novembertagen des vorigen Jahres sich auf den Boden der neuen Geschehnisse gestellt und die verhältnismäßig ruhige Entwicklung bis zu dem heute Erzielten ermöglicht haben, die Achtung nicht verweigert werden, vorausgesetzt, daß diese Überzeugung nicht erst ebenfalls mit dem Umsturz das Licht der Welt erblickt hat.